

Satzung der Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde

Einleitung

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreishandwerkerschaft führt den Namen Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde; ihr Sitz ist Magdeburg
- (2) Die folgenden Handwerksinnungen bilden die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft:
 - die Innungen in der kreisfreien Stadt Magdeburg,
 - die Innungen im Landkreis Jerichower Land
 - die Innungen im ehemaligen Landkreis Schönebeck des aktuellen Landkreises Salzlandkreis,
 - die Innungen im Landkreis Börde
- (3) Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe
 1. die Gemeininteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirkes wahrzunehmen,
 2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere kann sie die Ausbildung und Weiterbildung der Meister, Gesellen (Arbeitnehmern) und Lehrlingen (Auszubildenden) in Zusammenarbeit mit den Innungen fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür schaffen oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
 3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen, Unterweisungseinrichtungen zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirkes berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
 5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen,
 6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder anderer handwerklicher Organisationen, die ihren Sitz außerhalb ihres

Bezirk haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

- (3) Die Kreishandwerkerschaft Elbe- Börde unterstützt andere handwerkliche Organisationen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Die Kreishandwerkerschaft soll die gemeinsamen Belange der Gesellschaft fördern. Sie soll dabei mit den in den Innungen bestehenden Gesellenausschüssen Fühlung nehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Organe der Kreishandwerkerschaft zu benutzen.

Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

§ 5 Allgemeines zum Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Wahl- und stimmberechtigt sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen oder im Fall der Verhinderung deren Stellvertreter.

(2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.

(3) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat die Mitgliedsinnung mehr als achtzig Mitgliedsbetriebe, hat sie zwei Stimmen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsinnungen hat der Vorstand der Kreishandwerkerschaft alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder der Kreishandwerkerschaft bei, so wird die Zahl ihrer Stimmen bei Beginn der Mitgliedschaft festgesetzt. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Zahl der Stimmen im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

(5) Der Vertreter einer Mitgliedsinnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Mitgliedsinnung und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

(6) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte binnen eines Monats nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(7) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnisse zur Vertretung der Handwerksinnung fortfällt.

§ 6 Organe

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschüsse auch in der Form der Regionalversammlungen

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt es im Besonderen

1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben , die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge sowie über die Festsetzung der Gebühren
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
4. die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl der Mitglieder von Organen
5. die Beschlussfassung über
 - a. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum

- b. die Veräußerung von Gegenständen mit geschichtlichem, wissenschaftlichen oder künstlerischem Wert
 - c. die Aufnahme von Anleihen
 - d. die Anlage von Vermögen
 - e. die Änderung der Satzung
 - f. den Abschluss von Verträgen, durch welche die Kreishandwerkerschaft fortlaufenden Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Arbeitsverträge
6. Kreishandwerksmeistern, die eine jahrelange verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse des Handwerks geleistet haben, mit dem Titel „Ehrenkreishandwerksmeister“ auszuzeichnen.

(3) Die nach Abs. 2 Ziff.1 bis 3 und 5 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

7.2. Ladung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich, möglichst einmal halbjährlich, statt. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beantragt oder vom Vorstand oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Versammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf 7 Tage verkürzt werden.

7.3. Wahl –und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist ein von den Mitgliedsinnungen zu bestimmender Vertreter, mit Sitz in ihrem Innungsbezirk. Jeder Vertreter der Mitgliedsinnung hat eine Stimme. Vertritt eine Mitgliedsinnung mehr als achtzig Mitgliedsbetriebe, hat sie zwei Stimmen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

Der Vertreter der Mitgliedsinnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Mitgliedsinnung und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

Gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen kann jeder Stimmberechtigte binnen eines Monats nach Zugang schriftlich begründet Einspruch einlegen; über diesen entscheidet der Vorstand im Fall der Ablehnung durch schriftlich begründeten Bescheid; über einen Widerspruch dagegen entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.4. Versammlungsführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter.

Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.

7.5. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

7.6. Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Die dann einberufene Wiederholungsversammlung mit identischer Tagesordnung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen sind möglich, werden aber weder als Ja noch Nein- Stimmen gewertet.

Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei der Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder um Beschlüsse über die Abwahl von Vorstand oder einzelnen Vorstandsämtern handelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Alle Regionalversammlungen im Sinne des § 11 sollen mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Kandidaten für den Vorstand werden von den Regionalversammlungen aus ihrer Mitte unter Leitung eines gewählten Wahlleiters gewählt.
- (2) In Vorbereitung der Vorstandswahlen werden durch die Regionalversammlungen jeweils ein Kandidat für den Vorstand und ein Stellvertreter auf eine Kandidatenliste gesetzt, welcher dann ihre Interessen vertreten soll. Die Kandidatenliste ist bis 7 Tage vor dem Wahltermin abzuschließen. Danach können keine weiteren Kandidaten mehr benannt werden. Wählbar sind dabei ausschließlich Vertreter von Innungsbetrieben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf der Grundlage der Kandidatenliste den Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des gewählten Vorstandes mehrheitlich bestimmt. In der Wahlperiode 2017 – 2022

werden der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des gewählten Vorstandes mehrheitlich für ein Jahr bestimmt.

Nach einem Jahr konstituiert sich der Vorstand für ein weiteres Jahr neu.

- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Regionalversammlung ein neuer Kandidat für den Vorstand festzusetzen. Die Mitgliederversammlung hat die Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Wahl eines Vorstandsmitgliedes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalisierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern wird für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt.
- (8) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 8.1. Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstandsvorsitzende lädt mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn drei von den fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In Eilsachen kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren schriftlich herbeigeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem der Vorstandsmitglieder gestellt wird und alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden zu unterschreiben

§ 9 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.

(2) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und der gemeinsamen Unterzeichnung vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen ist.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung, einschließlich des Abschlusses der Anstellungs- und Arbeitsverträge mit den Beschäftigten, obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch die Kreishandwerkerschaft. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person kann Mitglieder der Mitgliedsinnungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt (§ 2 Abs.1 Nr.5), mit deren Einverständnis vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten vertreten, soweit kein Anwaltszwang besteht.
- (4) Der Geschäftsführer hat nach Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Er ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen. Die Anstellung des Geschäftsführers und des stellv. Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kreishandwerkerschaft für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 11 Ausschuss Regionalversammlung

Die Innungen der ehemaligen Landkreise bilden jeweils einen entsprechenden Ausschuss in Form einer Regionalversammlung.

Die Regionalversammlungen beschließen Maßnahmen, welche unter Bezugnahme des jeweiligen Landkreises die Zusammenarbeit mit den Partnern Vorort stärken.

Mitglieder der Regionalversammlung sind die Obermeister der in den Regionen organisierten Innungen. Für die Regionalversammlung gelten die Satzungen dieser Regionen.

Die Regionalversammlungen wählen auf der Grundlage dieser Satzung, die Kandidaten für den Vorstand der Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde.

Die Satzungen dieser Regionalversammlungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der Kreishandwerkerschaft Elbe- Börde stehen.

Der Vorstandsvorsitzende, der Geschäftsführer und deren Stellvertreter können an den Beratungen der Regionalausschüsse teilnehmen.

§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

Die Kreishandwerkerschaft bildet einen Rechnungs-und Kassenprüfungsausschuss. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter der beteiligten Regionalversammlungen zusammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ausschusses verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Innung fortfällt.

Der Kassen-und Rechnungsprüfungsausschuss hat

1. Die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung ein Protokoll vorzulegen.
2. Kassenprüfungen nach § 13 der Satzung vorzunehmen

Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Kreishandwerkerschaft verantwortlich.
- (2) Die Kasse der Kreishandwerkerschaft ist alljährlich je einmal durch den Rechnungs-und Prüfungsausschuss unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist innerhalb von drei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand zu berichten.

§ 14 Geschäftsstellen

- (1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird, sowie jeweils eine weitere Geschäftsstelle im jeweiligen Bereich der Regionalausschüsse.
- (2) Die Einstellung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter finden die landesrechtlichen Vorschriften, der einzuführende Haustarif und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle dienstlichen Verhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

§ 15 Beiträge

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenen Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen durch Beiträge aufzubringen.
Alle weiteren Regelungen zur Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Der Beitrag einer jeden Mitgliedsinnung bemisst sich nach der Anzahl der ihr angehörigen Innungsmitglieder und deren Beschäftigten. Darüber hinaus kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (4) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte ein besonderes Entgelt (Geschäftsführungsentgelt). Die Aufkündigung der Geschäftsführung ist nur schriftlich mit halbjähriger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Die Beiträge und die Geschäftsführungsentgelte der Mitgliedsinnungen sind bei der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich zu beschließen. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer. Die Beiträge und Geschäftsführungsentgelte sollen in halbjährlichen Raten entrichtet werden.
- (6) Die Kreishandwerkerschaft kann von denjenigen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

§ 16 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Bestätigung vor. Der Handwerkskammer ist der Haushaltsplan spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zur Genehmigung einzureichen.
Der Vorstand, Geschäftsführer und deren Stellvertreter sind bei ihrer Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen einer gesonderten Beschlussfassung und der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind ~~ih~~ beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Prüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme und Bestätigung vorzulegen und im Anschluss der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der

Haushalts- und Kassenordnung der Kreishandwerkerschaft.

§ 17 Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist wie Mündelgeld verzinslich anzulegen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft ist für den Schaden verantwortlich den ein satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 18 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,
 1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
 2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässige Zwecke verfolgt,
 3. wenn die Zahl der Mitglieder soweit zurück geht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben gefährdet erscheint.

Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft wird, in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

- (2) Im Fall der Teilung oder Neuabgrenzung des Bezirks der Kreishandwerkerschaft findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand hat im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung den Antrag zu stellen. Wird dies verzögert, haften die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, als Gesamtschuldner.
- (4) Die Auflösung ist durch die Liquidatoren in ihrem Veröffentlichungsorgan bekannt zu geben.
- (5) Im Fall der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitgliedsinnungen verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen. Das Vermögen der

Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an diejenige Kreishandwerkerschaft, die die Betreuung des Mitgliederkreises übernimmt. Wird die Betreuung von mehreren Kreishandwerkerschaften übernommen, so ist das verbleibende Vermögen entsprechend dem Betreuungsübernahmeanteil zu verteilen. Findet eine Betreuungsübernahme nicht statt, so ist das verbleibende Vermögen für handwerksfördernde Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Aufsicht

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft und ihre Einrichtungen führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen im Presseorgan der Aufsichtsbehörde oder auf den Internetseiten der Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde. Vorstehende Satzung, die die bisherige Satzung vom 25. August 2011 mit Änderung vom 1. Juni 2012 ablöst, wurde am 17.03.15 beschlossen und tritt am 01.04.2016 in Kraft.
Magdeburg, den 26.11.15

.....
Zehm
Vorsitzender

.....
Sommer
Geschäftsführerin

Genehmigt gemäß §§ 89, 75 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013.

Handwerkskammer Magdeburg , den

.....
Mauer
Präsident
Ausgefertigt am

.....
Grupe
Hauptgeschäftsführer